

DER SCHULE AM GROßEN WALD E.V.

- Vereinssatzung -

§ 1

Name und Sitz

Der ~~Verein führt den Namen:~~ Förderverein der Grundschule Hoffenheim e.V. „Schule am Großen Wald“: ~~Der Sitz des Vereins ist mit Sitz~~ in 74889 Sinsheim-Hoffenheim verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er soll ins Vereinsregister eingetragen werden. Der Verein ist im Vereinsregister unter der Nummer VR 340572 eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung gemäß § 52 Absatz 2 Nummer 7 der Abgabenordnung. ~~Der Verein bezweckt, das Gefühl der Zusammengehörigkeit zwischen Schule, Eltern, Lehrern, ehemaligen Schülern und Freunden der Schule zu erhalten und zu fördern, zur Verbesserung der äußeren Schulverhältnisse beizutragen und die Schule in ihrem unterrichtlichen und erzieherischen Bestreben sowie in ihrer kulturellen Arbeit zu unterstützen.~~
2. ~~Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.~~ Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die finanzielle und materielle Unterstützung der Grundschule Hoffenheim, insbesondere durch die Beschaffung von Lehr-, Lern- und Arbeitsmitteln,
 - b) die Förderung und Durchführung von schulischen Veranstaltungen, Projekten und Arbeitsgemeinschaften,
 - c) die Unterstützung von Ausflügen, Klassenfahrten und sonstigen schulischen Bildungsmaßnahmen,
 - d) die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Schule, Eltern und weiteren Beteiligten sowie die Gewinnung von Mitteln zur Umsetzung der Vereinsziele.
3. Daneben kann der Verein auch Mittel im Sinne des § 58 Nr. 1 AO zur Förderung der Erziehung und Bildung an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts weiterleiten. ~~Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.~~

§ 3

Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 43 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Zweck des ___ Vereins unterstützen will.
- ⊞ 2. Die Aufnahme erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung. Über die Aufnahme beschließt der Vorstand.
3. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.
4. Das aufgenommene Mitglied wird in die Mitgliederliste eingetragen.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt zum Ende des Kalenderjahres, Tod oder Ausschluss.
- 5.6. Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende des Kalenderjahres zulässig. Die Austrittserklärung ist spätestens bis zum 15. Dezember des laufenden Jahres gegenüber dem Vorstand in Textform einzureichen.
- 6.7. Der Ausschluss erfolgt, wenn sich das Mitglied vereinschädigend verhält. Über den Ausschluss entscheidet ~~die Vorstandschaft~~ der Vorstand.
- 7.8. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied zu hören.
- 8.9. Nach Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.
- ~~9. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins für ihre Tätigkeit.~~
- ~~10. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.~~

§ 54 Beiträge und Spenden

1. Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Zahlung eines Jahresbeitrages. Der Betrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres zur Zahlung fällig. Die Art und Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Jedes Mitglied kann einen seiner wirtschaftlichen Lage entsprechenden höheren Beitrag leisten. Spenden sind möglich.
2. Die Beiträge und sonstigen Einnahmen sollen in erster Linie verwendet werden für:
 - a) die Anschaffung solcher Gegenstände, für die die Schule keine oder ungenügend Haushaltsmittel zur Verfügung hat;
 - b) die Durchführung von schulischen Veranstaltungen und Maßnahmen
 - c) Zuschüsse an Schüler zu Klassenfahrten und Aufenthalten in Jugendherbergen und Schullandheimen und zur Hausaufgabenhilfe, usw.
3. Über die zweckmäßige Verwendung der Einnahmen im Rahmen dieser Richtlinien entscheidet der Vorstand.
4. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 65 Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung
 2. Der Vorstand
- Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 76
Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Jedes anwesende Mitglied ab 14 Jahren hat Stimmrecht. In jedem Jahr hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden.
2. In der ordentlichen Mitgliederversammlung sind folgende Tagesordnungspunkte zu erledigen:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung
 - b) Bericht der Rechnungsprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahl des neuen Vorstandes auf die Dauer von 2 Jahren (§ 8)
 - e) Wahl von Rechnungsprüfern für das laufende Geschäftsjahr
 - f) Beschlussfassung über die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - g) Beschlussfassung über evtl. Satzungsänderungen
3. Weitere Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt. Diese außerordentlichen Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn dies mindestens 1/4 der Vereinsmitglieder oder 3 Mitglieder des Vorstandes für erforderlich halten und dies schriftlich vorliegt. Die Einladung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt unter Angabe der Tagesordnung mindestens 8 Tage vorher im Sinsheimer Stadtanzeiger.
4. Reguläre Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, Wahlen werden wiederholt. Auf Antrag kann geheim abgestimmt werden. Darüber entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Eine 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder ist erforderlich für Satzungsänderungen einschließlich Zweckänderungen und bei Auflösung des Vereins. Hierbei besteht Beschlussfähigkeit bei Anwesenheit von 50% der Mitglieder.

Bei Beschlussunfähigkeit ist nach frühestens 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen; dabei ist die Anwesenheit von 50% der Mitglieder nicht erforderlich.

§ 87
Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart
- d) dem Schriftführer
- f) einem Vertreter des Lehrerkollegiums

- ⊖ 2. Der erste und zweite Vorsitzende sowie der Kassenwart vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, (Vorstand im Sinne § 26 BGB) und zwar der erste Vorsitzende allein, der zweite Vorsitzende nur zusammen mit dem Kassenwart.
3. Die Vorstandsmitglieder (~~Ausnahme: der Vertreter der Schüler~~) werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Durchführung der Neuwahlen im Amt.
4. Die Vorstandsmitglieder scheiden, vorbehaltlich der Amtsniederlegung, erst aus dem Amt aus, wenn der entsprechende Nachfolger gewählt ist. Die Amtsdauer verlängert sich jedoch höchstens um 6 Monate.
5. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der verbleibende Vorstand berechtigt, einen Nachfolger bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen.
6. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Er ist nur im Rahmen der vorhandenen Geldmittel befugt, Ausgaben zu tätigen.
- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier~~drei~~ Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlüsse können auch schriftlich im Umlaufverfahren gefasst werden; zu deren Wirksamkeit ist einstimmige Beschlussfassung erforderlich.
7. Der Vorstand kann Ausschüsse zur Erledigung bestimmter Aufgaben bilden, sie mit den erforderlichen Vollmachten ausstatten und wieder auflösen.
8. Der Verein haftet gesetzlich mit seinem Vermögen. Die Haftung des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.~~Die Haftung des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern ist ausgeschlossen.~~
9. Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben, sowie die Mitgliederkartei.
10. Die Vorsitzenden, der Kassenwart und der Schriftführer erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung in Form der Ehrenamtspauschale in aktuell maximal zulässiger Höhe, soweit es die wirtschaftlichen Verhältnisse des Vereins zulassen. Die betreffenden Vorstandsmitglieder~~Vorstände~~ können hierauf teilweise oder ganz verzichten.

§ 98
Wahlen

1. Wahlen sind grundsätzlich offen. Falls ein Kandidat oder 1/3 der anwesenden Mitglieder es verlangen, kann geheim abgestimmt werden.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl und erhebt sich kein Widerspruch, so kann offen abgestimmt werden. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält und die Wahl annimmt.

3. Die Mitgliederversammlung bestimmt den Wahlleiter. Nach Wahl des 1. Vorsitzenden kann dieser auf Wunsch die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder leiten. Der neue Vorsitzende leitet nach Abschluss der Wahlen die weitere Sitzung.

§ 109

Niederschriften

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 110

Rechnungsprüfung

Die Mitgliederversammlung bestellt für jedes Geschäftsjahr mindestens 2 Rechnungsprüfer. Wiederwahl ist zulässig. Die Rechnungsprüfer haben die Buchführung des Vereins zu prüfen und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung Bericht zu erstatten.

§ 121

Auflösung und Satzungsänderungen

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Sinsheim als juristische Person des öffentlichen Rechts, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung der Erziehung und Bildung, zu verwenden hat. Die Auflösung des Vereins und Satzungsänderungen erfolgen nach den gesetzlichen Vorschriften (Satzung § 6 Abs. 5).

~~Die Vereinsauflösung sowie Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung oder Satzungsänderung den Mitgliedern angekündigt ist. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Grund- und Hauptschule mit Werkrealschule Hoffenheim, die es unmittelbar und ausschließlich für schulische Zwecke zu verwenden hat.~~

§ 132

Inkrafttreten der Satzung

~~Vorstehende~~Die Satzung wurde ursprünglich auf der Gründungsversammlung am 13. März 1996 beschlossen. ~~Sie~~Die vorliegende Fassung tritt mit Eintragung des Vereins ins Vereinsregister beim Amtsgericht Sinsheim in Kraft.

|

FÖRDERVEREIN DER GRUND- UND HAUPTSCHULE MIT

WERKREALSCHULE HOFFENHEIM

Änderungen in der Vereinssatzung laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 5.6.96 (siehe Protokoll)

~~§ 3~~

- ~~2. Die Aufnahme erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung. Über die Aufnahme beschließt
der Vorstand.~~

~~§ 6~~

- ~~3. Weitere Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt. Diese außerordentlichen
Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn dies mindestens 1/4 der
Vereinsmitglieder oder 3 Mitglieder des Vorstandes für erforderlich halten und dies schriftlich
vorliegt. Die Einladung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt unter Angabe der
Tagesordnung mindestens 8 Tage vorher im Sinsheimer Stadtanzeiger.~~

~~§ 7~~

- ~~1. Der erste und zweite Vorsitzende sowie der Kassenwart vertreten den Verein gerichtlich
und außergerichtlich (Vorstand im Sinne § 26 BGB), und zwar der erste Vorsitzende
allein, der zweite Vorsitzende nur zusammen mit dem Kassenwart.~~

Die geänderten Absätze wurden in der nachfolgenden Fassung der Satzung vom 13.03.96 mit ☒ gekennzeichnet.

Änderungen in der Vereinssatzung laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 14.12.18 (siehe Protokoll)

Überschrift:

- ~~Förderverein der Grundschule Hoffenheim „Am Großen Wald“ e.V.~~

§1

- ~~Der Verein führt den Namen „Förderverein der Grundschule Hoffenheim „Schule am
Großen Wald“ e.V. (...)~~

§7

- ~~1. (gestrichen wurden der Vertreter der Schulleitung und ein Vertreter der
Schülerschaft)~~

- ~~3. Die Vorstandsmitglieder (Ausnahme: der Vertreter des Lehrerkollegiums)(...)~~

- ~~6 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend
sind.(...)~~

§11

- ~~(...) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Grundschule Hoffenheim (...)~~

**~~Änderungen in der Vereinssatzung laut Beschluss der
Mitgliederversammlung vom 06.05.25 (siehe Protokoll)~~**

~~§7, Satz 10~~

~~Die Vorsitzenden, der Kassenwart und der Schriftführer erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung in Form der Ehrenamtspauschale in aktuell maximal zulässiger Höhe. Die betreffenden Vorstände können hierauf teilweise oder ganz verzichten.~~